

► Rentenbesteuerung

Kombinierte Alters- und BU-Rente: Ertragsanteil auf BU-Leistungen

| Bei einer kombinierten Alters- und BU-Rente sind die Leistungen aus der BU dann mit dem Ertragsanteil zu versteuern, wenn die Beiträge für die BU zuvor nicht als Sonderausgaben abzugsfähig gewesen sind. Diese steuerzahlerfreundliche Auffassung vertritt das FG Münster. |

Hintergrund | Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa EStG können Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung Sonderausgaben sein. Das setzt voraus, dass der Vertrag

- nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerzahlers bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs oder
- zusätzlich die Absicherung der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder von Hinterbliebenen vorsieht.

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa EStG zielt darauf, dass der Schutz des Steuerzahlers mit Eintritt des Versicherungsfalls zeitlich lückenlos ist. Bei kombinierten Alters- und BU-Renten ist dies nur gewährleistet, wenn die Zahlungen aus der BU erst mit Beginn der Altersrente enden. Im Urteilsfall endet die BU-Rente am 01.09.2029, während die Altersrente erst am 01.09.2034 beginnt. Bei dieser Kombination entsteht eine Lücke von fünf Jahren. Es handelt sich um eine abgekürzte Leibrente, weil die Zahlungen aus der BU aus einer Basisversicherung stammen, die nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigt. Diese wird nur mit dem günstigen Ertragsanteil besteuert (FG Münster, Urteil vom 30.01.2018, Az. 5 K 3324/16 E, Abruf-Nr. 200035).

► Kindergeld

Unterbrechung der Ausbildung wegen Krankheit ist unschädlich

| Eltern haben für ihr Kind auch dann noch Anspruch auf Kindergeld, wenn es die Ausbildung wegen einer Erkrankung unterbrechen muss, aber ausbildungswillig bleibt. Das hat das FG Rheinland-Pfalz entschieden. |

Im konkreten Fall sollte die Tochter von März 2014 bis November 2016 eine Ausbildung bei einer Berufsfachschule für Mode absolvieren. Diese brach sie krankheitsbedingt ab. Das Attest einer Fachärztin belegte die Krankheit. Es sei nicht absehbar, wann sie die Ausbildung wiederaufnehmen könne. Seit Juli 2015 befand sich das Kind dann in ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung. Die Familienkasse zahlte ab da kein Kindergeld mehr.

Die Klage der Mutter vor dem FG Rheinland-Pfalz war erfolgreich. Es fehle an Anhaltspunkten dass die Tochter die Ausbildung nach der Genesung nicht fortsetzen wolle. Dass die Dauer der Unterbrechung noch nicht absehbar sei, sei unschädlich. Maßgeblich sei nur, dass die Ausbildung aus krankheitsbedingten und damit objektiven Gründen unterbrochen worden sei. Solche Gründe seien auch in anderen Fällen unschädlich, z. B. kraft Gesetzes bei einer Schwangerschaft bzw. während der Mutterschutzzeiten oder nach der BFH-Rechtsprechung bei einer unberechtigten Untersuchungshaft (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.02.2018, Az. 2 K 2487/16, Abruf-Nr. 200151).

FG Münster
mit steuerzahler-
freundlichem Urteil

„Ausbildungswillig-
keit“ entscheidet
übers Kindergeld